

ter bei den einzelnen Paragraphen vorbringen werde, mit dem Gesetzentwürfe und mit dem Gutachten der Deputation, was den allgemeinen Theil betrifft, einverstanden bin.

**Bürgermeister Starke:** Auch ich bin mit dem Grundprincipe, von welchem die Staatsregierung ausgegangen ist, und mit dem Antrage der Deputation einverstanden. In einem Punkte aber wird es mir noch in diesem Augenblicke schwer, mich dem Antrage der Deputation Seite 6 anzuschließen, nach welchem ein Beschluß der zweiten Kammer abgelehnt wird, der Beschluß nämlich: „daß in hiesigen Landen hierzu besondere Friedensrichter bestellt werden sollen.“ Wenn ich auch nicht den in jener Kammer angezogenen Grund geltend machen wollte, daß es der Würde eines Gesetzes zu widerstreben scheint, wenn man dessen Annahme und die Einführung und Ausführung des darauf zu begründenden Instituts auf die Willkür einer ganzen Gemeinde stellt, so ist doch der Fall denkbar, daß an irgend einem Orte Vorurtheile gerade bei den Gemeindevertretern gegen das Institut aufkeimen und dadurch das Gesetz, welches gleichzeitig von vielen Gemeindegliedern als nützlich erkannt wird, nicht eingeführt werden kann. Träte ein solcher Fall, den ich als gewiß nicht annehmen will, ein, so würde es in der Zwischenzeit und bis zur Entscheidung an der Möglichkeit fehlen, sich des Instituts bedienen zu können, mithin eine Beeinträchtigung der Individuen Platz ergreifen, denen, wenn sie sich zu vergleichen wünschen, nichts übrig bleibt, als richterliche Hülfe in Anspruch zu nehmen und sich dadurch Kosten zuzuziehen. Dann dringt sich mir noch eine Bemerkung auf, welche ich im Gesetze nicht gelöst finde, die Frage nämlich, ob, wenn in einer Stadt Seiten der Gemeindevertreter die Nothwendigkeit der Einführung des Instituts nicht anerkannt, von Seiten der administrativen Behörde aber die Einführung gewünscht wird, es bloß nach dem Beschlusse der Gemeindevertreter gehen, oder die Entscheidung der höhern Behörde Platz ergreifen solle. Je nachdem diese Frage beantwortet wird, werde ich mich zu meiner Abstimmung bewegen fühlen.

**Secretair v. Bieder mann:** Ich theile ganz die Ansicht, welche Se. Durchlaucht Fürst Schönburg uns mitgetheilt hat, und die Besorgniß, die er auf den Grund derselben aussprach. Auch ich kann, wie Herr Bürgermeister Gottschald, den Gesetzentwurf nur als einen Versuch betrachten, und zwar als einen unschädlichen, nur dann, wenn es durchgehends bei dem Principe der Freiwilligkeit bleibt. Es wird meine Abstimmung über das Gesetz davon abhängig sein, ob dieses Princip beeinträchtigt wird. Wenn in einem Punkte davon abgegangen wird, so werde ich gegen das Gesetz stimmen.

**Prinz Johann:** Daß das Gesetz nothwendig sei, ist von keiner Seite behauptet worden, aber auch die Nützlichkeit desselben wird von einigen Seiten angefochten. Nicht nur daß der Antragsteller selbst in der jenseitigen Kammer jetzt gegen seinen Antrag gestimmt hat, so hat auch eine Stimme in unserer Kammer sich gegen den Gesetzentwurf ausgesprochen. Die Nachrichten aus einem Nachbarstaate, wo dieses Institut eingeführt ist, bestätigen ebenfalls, daß das Gesetz nicht allenthalben nützlich gewirkt habe. Unter diesen Umständen glaube ich wohl, daß die

Deputation befugt war, wenn sie sich dafür aussprach, daß das Gesetz möglicherweise Nutzen bringen könne, daß man aber deshalb auch nicht weiter gehen möge, als der Gesetzentwurf, daß man eigentlich nur einen Versuch machen möge, ob das Gesetz im Volke Wurzel fassen werde oder nicht. Ich meinstheils glaube zwar, daß es unter den gegebenen Umständen allerdings von Nutzen sein und sich vielleicht nach und nach seinen Platz gewinnen werde, aber ich muß auch der Meinung sein, daß man es nur als einen Versuch betrachte und das Princip der Freiheit walten lasse. Ich möchte hier den Ausspruch Samaliels anführen: „Ist das Werk von Gott, so wird es bestehen; ist es nicht von Gott, so wird's vergehen.“ Wenn der Wunsch sich in einzelnen Gemeinden kundgibt und die Gemeinden dazu geeignete Männer finden, so ist zu hoffen, daß dieses Institut nützlich bestehen wird. Gelingt es in mehreren Gemeinden, so werden andere Gemeinden nachkommen und wir am Ende das Gesetz im ganzen Lande haben. Regt sich aber der Wunsch nicht, bewährt sich das Institut nicht, so werden andere Gemeinden sich wohl hüten, dem gegebenen Beispiele nachzufolgen, ja selbst die Gemeinden, welche es eingeführt haben, werden es nach und nach wieder fallen lassen, und auf diese Weise wird der Versuch unschädlich sein. Wollten wir diese Einrichtung auf einmal im ganzen Lande einführen, so würden wir zu den vielen Eintheilungen in Kirchen-, Schul-, Heimaths-, Armen-, Leichenschaubezirke noch eine sechste oder siebente Eintheilung hinzufügen, den Behörden eine große Mühe machen und etwas eingerichtet haben, was sich nicht bewährt. Darum kann ich nur unter der Voraussetzung, daß das Princip des Gesetzentwurfs aufrecht erhalten werde, mich für das Gesetz erklären. Ein Grund bestimmt mich, nicht gegen das Gesetz zu sein. Es ist die große Theilnahme, welche das Gesetz bei den Vertretern der Landgemeinden gefunden und die Vermuthung erweckt hat, daß es bei den Landgemeinden nützlich sein werde. Der Name, den wir dem Institute geben, scheint zwar in der Hauptsache gleichgültig. Jedoch aber möchte hier gelten, wie man sagt: Kleider machen Leute, so machen Titel Menschen. Der Mensch glaubt zu sein, wofür ihm der Titel gegeben wird, und macht sich danach geltend. Noch mache ich auf die Gewohnheit des Volks aufmerksam, die Titel zu verstümmeln. Es läßt das Beiwort weg und nur den Schluß gelten, so daß am Ende der Friedensrichter nur Herr Richter heißen wird, was bei Schiedsmann nicht zu fürchten ist, da man Niemanden füglich bloß: „Herr Mann“ nennen kann.

**Staatsminister v. Könn er i g:** Der Gesetzentwurf hat bei der Deputation und in der Kammer so viel Anklang gefunden, daß das Ministerium keine Veranlassung hat, sich ausführlich für ihn zu verwenden. Nur von einer Seite ist die Frage erhoben worden, ob überhaupt das Gesetz nothwendig sei; ob man nicht vielmehr den wirklichen Gerichten das Recht und die Pflicht der Gütepflege auch noch vor dem Anbringen der Klage übertragen könne. Wenn die Kammer sich der Discussion am vorigen Landtage erinnert, so wird sie sich überzeugen, daß das Ministerium über diese Institution nicht in Illusionen begriffen war, daß es sich nicht allzu große